

CAP 2004-1

## STRAFAPPELLATIONSHOF

8. November 2004

---

Der Strafappellationshof hat in Sachen

X, Berufungsführer und Angeklagter,  
vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_

gegen

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS FREIBURG**, Zähringerstrasse 1, 1700 Freiburg,  
öffentliche Anklage,

betreffend Berufung vom 14. Januar 2004 gegen das Urteil des Bezirksstrafgerichts \_\_\_\_\_ vom  
2. September 2003 (Mittäterschaft bzw. Gehilfenschaft zu qualifiziertem Raub),

---

nachdem sich ergeben hat:

A. Die Zwillingbrüder Y und Z verübten in der Zeit von August 1999 bis Ende September 2001 diverse Raubüberfälle an Bankinstituten im In- und Ausland. An drei dieser Überfälle beteiligte sich X als Fahrer.

Mit Überweisungsverfügung vom 11. Februar 2003 wurde X vom Untersuchungsrichter wegen eventualvorsätzlicher Gehilfenschaft, eventuell Mittäterschaft zu qualifiziertem Raub dem Bezirksstrafgericht \_\_\_ zur Beurteilung überwiesen.

B. Mit Urteil vom 2. September 2003 verurteilte das Bezirksstrafgericht \_\_\_ X wegen Gehilfenschaft zu Raub begangen am 26. September 2001 in H zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Monaten; die erstandene Untersuchungshaft wurde angerechnet. Das begründete Urteil wurde X am 17. Dezember 2003 zugestellt.

Das Bezirksstrafgericht hielt zusammenfassend und sinngemäss fest, X sei innerhalb von fünf Monaten drei Mal von S nach E gereist und habe mit einem VW-Bus bzw. Landrover mit angekuppeltem Wohnwagen die Gebrüder Y und Z herumchauffiert. Bei der dritten Reise wurde er von seiner Ehefrau A begleitet. Die Vorinstanz hielt es für erwiesen, dass X spätestens bei dieser Reise nach Europa wissen konnte, dass die Gebrüder Y und Z auf ihrer "Geschäftsreise" Straftaten verübten; er habe sicherlich nicht genaue Kenntnis von den Raubüberfällen gehabt, aber jedoch mit der Möglichkeit von Straftaten gerechnet. Die Vorinstanz hielt sodann die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen als erwiesen: Durch seine Hilfeleistung als Fahrer habe X tatsächlich einen untergeordneten Tatbeitrag geleistet. Er habe die praktischen Chancen eines Banküberfalls und einer erfolgreichen Flucht durch seine Fahrdienste erhöht. Die Gebrüder Y und Z hätten aus seinem Tatbeitrag einen konkreten praktischen Nutzen gezogen; mithin sei der objektive Tatbestand erfüllt. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, hielt das Bezirksstrafgericht fest, X habe es in Kauf genommen, dass seine Fahrdienste die Straftaten der Gebrüder Y und Z erleichterten. Er habe sicherlich nicht gewusst, welche Straftat die Gebrüder Y und Z während ihrer kurzen Ausflüge verübten, als sie behaupteten, dass sie das Geld aus dem Hausverkauf einkassieren würden. Ein genaues Wissen über die verübte Tat sei jedoch nicht nötig. Es reiche aus, dass X es in Kauf genommen habe, dass sein Beitrag irgendeine strafbare Handlung förderte, deren grobe Umrisse er kannte.

C. Am 14. Januar 2004 reichte X gegen dieses Urteil Berufung ein. Er beantragt, vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu Raub freigesprochen zu werden; daher seien ihm auch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

X rügt eine falsche Anwendung des materiellen Rechts (Art. 25 StGB; Gehilfenschaft). Im Wesentlichen und sinngemäss bringt er vor, zwar Grund zur Annahme gehabt zu haben, dass die Gebrüder Y und Z dubiose Geschäfte betrieben und sich an der Grenze der Legalität bewegten, doch habe er nicht gewusst, dass sie Banküberfälle begingen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 17. Februar 2004 die Berufung kostenfällig abzuweisen.

In Anwendung von Art. 217 lit. a StPO verzichtet der Strafappellationshof auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung.

### e r w o g e n :

1. a) Die Berufung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils beim Kantonsgericht einzureichen (Art. 214 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde vom Rechtsvertreter des Berufungsführers am 17. Dezember 2003 in Empfang genommen. Die Berufung wurde am 14. Januar 2004 und somit fristgerecht eingereicht. Die Berufungsschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 199 und 214 Abs. 2 StPO).

b) Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden (Art. 212 Abs. 1 StPO). Neue Vorbringen und Beweismittel sind zulässig (Art. 213 StPO).

c) Der Strafappellationshof ist ausser im Zivilpunkt nicht an die Anträge der Parteien gebunden; Artikel 221 StPO bleibt vorbehalten (Art. 220 Abs. 1 StPO). Er prüft das angefochtene Urteil im Rahmen der explizit vorgebrachten und in untrennbaren Zusammenhang mit den Berufungsanträgen stehenden Rügen, welche zudem genügend begründet sein müssen (FZR 2004 S. 73). Soweit der Appellationshof die Berufung gutheisst, erlässt er selbst ein neues Urteil (Art. 220 Abs. 1 und 2 StPO).

2. a) Der Berufungsführer rügt eine falsche Anwendung von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft).

b) Als Gehilfe ist nach Art. 25 StGB strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Eventualvorsatz genügt (BGE 118 IV 312). Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (objektiver Tatbestand; BGE 121 IV 109 E. 3a, 120 IV 265 E. 2c/aa).

Der subjektive Tatbestand erfordert, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnen muss, dass er eine bestimmt geartete Straftat ("acte délictueux déterminé") unterstützt und dies auch will oder in Kauf nimmt. Dabei genügt es, wenn er die strafbare Handlung in ihren wesentlichen Zügen kennt (BGE 128 IV 68f., 117 IV 186 E. 3). Einzelheiten der Haupttat, die nicht zum Tatbestand gehören, wie die Person des Opfers, des Täters oder die genauen Modalitäten der Tatausführung, braucht der Gehilfe nicht zu kennen (BGE 108 Ib 303, 117 IV 188; S. TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1997, N 9 zu Art. 25 StGB).

c) Es ist unbestritten, dass der Berufungsführer mit seinem Verhalten grundsätzlich im Sinne von Art. 25 StGB Hilfe geleistet hat und sich die Haupttäter eines Verbrechens schuldig gemacht haben (objektiver Tatbestand).

Zu prüfen bleibt somit einzig die Frage der Konkretisierung des Gehilfenvorsatzes auf eine bestimmte Tat, nämlich des Raubüberfalls vom 26. September 2001 auf die Bank in H. Gehilfenschaft zu einem Raub bedingt, dass der Gehilfe zumindest weiss, oder annehmen

muss, dass der Täter einen Diebstahl begehen will und hierzu den Bestohlenen mit Gewalt oder durch Androhung ernstlicher Nachteile zur Herausgabe des Diebesgutes nötigen will. Was der Berufungsführer wusste und wollte ist Tatfrage. Nach den Feststellungen der Vorinstanz - die weder angefochten noch offensichtlich unrichtig oder unvollständig sind - wusste der Berufungsführer "sicherlich nicht, welche Straftat die Gebrüder Y und Z während ihrer kurzen Ausflüge verübten, als sie behaupteten, dass sie das Geld aus dem Hausverkauf einkassieren würden" (Urteil S. 17). Das Bezirksstrafgericht ist jedoch der Auffassung, es reiche aus, dass der Berufungsführer es in Kauf genommen habe, dass sein Beitrag irgendeine strafbare Handlung förderte, deren grobe Umrisse er kannte. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Aus dem Verhalten der Gebrüder Y und Z bei den zwei vorangegangenen Reisen hat der Berufungsführer zwar schliessen müssen, dass sie dubiosen Geschäften nachgingen und auf unübliche Art zu Geld kamen: Das Inkasso des angeblichen Kaufpreissaldos mit Fahrrädern und im Velodress oder das Verstecken der Gebrüder Y und Z im Wohnwagen während den Grenzübertritten legen durchaus den Schluss nahe, dass sie in illegale Geschäfte verwickelt waren. Der Berufungsführer wusste auch, dass sie polizeilich gesucht wurden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gebrüder Y und Z am 26. September 2001 zu einem Raubüberfall aufmachten, lassen sich dem festgestellten Sachverhalt jedoch nicht entnehmen. Zwar musste der Berufungsführer wissen, dass sie nach ihrem Vorhaben in H die Gegend sofort und auf einem anderen Weg unerkannt verlassen wollten. Daraus kann aber noch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Gebrüder Y und Z zu einem Bankraub aufbrachen bzw. davon zurückkehrten. Anders wäre es, wenn der Berufungsführer Tatutensilien wie Pistole oder Maske gesehen hätte. Obschon der Berufungsführer nicht wissen musste, wer beraubt wurde und welches Vorgehen die Gebrüder Y und Z gewählt hatten, musste er aber zumindest wissen, dass ein Raub stattfinden sollte. Indem der Berufungsführer lediglich mit der Möglichkeit von Straftaten rechnete, wusste er nicht, welche Straftat der Haupttäter er mit seinem Beitrag unterstützte. Y und Z hätten am besagten Tag genau so gut einen einfachen Diebstahl oder allenfalls einen Betrug begehen können. Solange der Berufungsführer nichts näheres wusste, kann er nicht wegen Gehilfenschaft zu Raub verurteilt werden.

Dem Gesagten nach ist die Berufung gutzuheissen und der Berufungsführer vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu Raub freizusprechen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens (Gerichtsgebühr: Fr. 1'000.--, Auslagen: Fr. 88.--) sowie die den Berufungsführer betreffenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Staate Freiburg aufzuerlegen (Art. 229 StPO).

### **erkannt:**

- I. Die Berufung wird gutgeheissen.
- II. Das Urteil des Bezirksstrafgerichts \_\_\_\_ vom 2. September 2003 wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

1. X wird freigesprochen vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu Raub (Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. 25 StGB) begangen am 26. September 2001.
  2. Die X betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Staates.
- III. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 1'000.-- und den Auslagen von Fr. 88.--, gehen zu Lasten des Staates.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass sie gegen dieses Urteil innert einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des begründeten Entscheids Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht erheben können. Die Beschwerdebefugnis und die übrigen Voraussetzungen sind in Art. 268 ff. BStP festgelegt.

Freiburg, 8. November 2004